

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014
Beschluss-Nr.: 02-02/14

Beschlussvorlage:

Abberufung von Kamerad Klaus Speiler als Ehrenbeamter auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ist der Stellvertreter des Wehrführers in der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Kamerad Klaus Speiler war in den Jahren 1996 bis 2014 als Löschzugführer am Standort Dorfstraße 13 tätig und wurde in den Jahren 1996, 2002 und 2008 durch die Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers für jeweils 6 Jahre ernannt.

Die Legislaturperiode dieser Funktion endet zum 01.02.2014. Aus persönlichen Gründen stellt sich Kamerad Speiler für eine weitere Legislaturperiode nicht zur Verfügung, somit erlischt auch die Funktion des Stellvertreters des Wehrführers.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abberufung des Kameraden Klaus Speiler als Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und als Ehrenbeamter auf Zeit.

Zeuthen, den 27.01.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014 und 08.05.2014
Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014
Beschluss-Nr.: 03-02/14

Beschlussvorlage:

Abberufung von Kamerad Peter Rublack als Ehrenbeamter auf Zeit in der Funktion des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ist der Wehrführer in der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Kamerad Peter Rublack war in den Jahren von 1996 bis 2014 Wehrführer der Gemeinde Zeuthen und wurde in den Jahren 1996, 2002 und 2008 durch die Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit in der Funktion des Wehrführers ernannt.

Die Legislaturperiode dieser Funktion endet zum 01.02.2014. Aus persönlichen Gründen stellt sich Kamerad Rublack für weitere Legislaturperioden nicht zur Verfügung, somit erlischt auch die Funktion des Wehrführers.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abberufung des Kameraden Peter Rublack als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und als Ehrenbeamter auf Zeit.

Zeuthen, den 27.01.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014 und 08.05.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014
Beschluss-Nr.: 05-02/14

Beschlussvorlage:

Ernennung von Kamerad Stefan Wehner zum Ehrenbeamten auf Zeit als Wehrführer der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 28 (1) BbgBKG im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Die Bürgermeisterin hat nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister den Oberlöschmeister Stefan Wehner für die Ernennung zum Wehrführer der Gemeinde Zeuthen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen.

Die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Qualifikationen wird Kamerad Stefan Wehner innerhalb der nächsten 2 Jahre nachholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen ernennt den Kameraden Stefan Wehner für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Zeuthen, den 03.02.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014 und 08.05.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014
Beschluss-Nr.: 04-02/14

Beschlussvorlage:

Ernennung von Kamerad Christian Ziemann zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl.I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Stellvertretung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 28 (1) BbgBKG vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Der Amtsleiter des Amtes für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung hat nach Anhörung des Löschzuges Miersdorf am 29.01.2014 den Oberbrandmeister Christian Ziemann für die Ernennung zum Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin folgt diesem Vorschlag.

Die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Qualifikationen wird Kamerad Christian Ziemann innerhalb der nächsten 2 Jahre nachholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen ernennt den Kameraden Christian Ziemann, für die Dauer von 6 Jahren, zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Zeuthen, den 03.02.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.02.2014 und 08.05.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Beratung im Hauptausschuss am 08.05.2014
Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 21.05.2014

Beschlussvorlage:

Änderung des § 6 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlage:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012, in der derzeit geltenden Fassung.

Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen möge beschließen:

§ 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu *Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung* statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die Bürgermeisterin informiert die Öffentlichkeit über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde.
- b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift (...) eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen geben. Zugelassen werden nur Fragen, Vorschläge oder Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. *Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen.*

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder durch die Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss. Die Bürgermeisterin sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreterversammlung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.

Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung oder die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

Begründung:

Die Bürgerbeteiligung ist ein wichtiges und zielführendes Mittel, um die Bürger einer Gemeinde an den politischen Entscheidungen zu beteiligen. Ebenso sollte eine Gemeinde nicht darauf verzichten, bei den anstehenden Entscheidungen den Sachverstand und die Kreativität ihrer Bürger zu nutzen. Diese Ziele können durch die Einwohnerfragestunde erreicht werden. Die derzeitige Regelung des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen führt jedoch dazu, dass die Bürger ihre Anliegen nicht zeitnah und nur in einer für sie nicht befriedigenden Weise äußern können. Die Einwohnerfragestunde sollte daher an den Beginn der Sitzung verlegt werden und ein Rederecht für die Bürger begründen, dass sich mehr an einer Zeitvorgabe, als an der Form des Vorzutragenden orientiert. Um den Rahmen der Sitzungen nicht zu sprengen, ist eine Diskussion der Anliegen jedoch auszuschließen. Für die Erörterung von wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern können gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen Einwohnerversammlungen abgehalten werden.

Zeuthen, den 24.04.2014

Beate Tetzlaff

Beraten und empfohlen im Hauptausschuss am: 08.05.2014

Fraktionsgemeinschaft B90/GRÜNE/FDP

Antrag 47/2014

An die Vorsitzende der GVT
z. K. HVB/Gemeindeverwaltung

Titel Grundstückskauf Flur 16/Flurstück 3
(Eckgrundstück Forstweg/Lindenallee)

Eingereicht am 05. Mai 2014

Zur GVT-Sitzung 21. Mai 2014

Begründung

Das im Titel genannte Grundstück ist bei der gemeindlichen Entwicklung (Bau eines Tunnels oder einer Brücke am Standort Forstweg) von hoher strategischer/verkehrsplanerischer Bedeutung (siehe hierzu Beschluss 18-04/14) und deshalb zu sichern.

Beschlussantrag:

1.
Die Bürgermeisterin tritt mit dem Grundstücksbesitzer (Flur 16/Flurstück 3) in Verhandlungen zum Erwerb des Grundstücks. Sie wird dabei den/die Vorsitzende des Finanzausschusses bzw. dessen Stellvertreter einbeziehen.
2.
Die Bürgermeisterin hat den Finanzausschuss regelmäßig über den Stand der Verhandlungen zu unterrichten.
3.
Wenn ein unterschiftreifes Angebot vorliegt, soll dieses der Gemeindevertretung unabhängig vom Kaufpreis zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Verwaltung soll eine geeignete Haushaltsstelle für den Erwerb vorschlagen bzw. einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorbereiten.

Zeuthen, 05.05.2014
Knut-Michael Wichalski
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgemeinschaft B90/GRÜNE/FDP

Antrag 48/2014

An die Vorsitzende der GVT
z. K. HVB/Gemeindeverwaltung

Titel Verhinderung Verkehrschaos durch
Schrankenrückstau

Eingereicht am 09. Mai 2014

zur GVT 21. Mai 2014

Begründung

Bei geschlossener Schranke kommt es östlich der Bahn zu einem Fahrzeug-Rückstau bis in die Landesstraße L401, so dass immer wieder gefährliche Situationen entstehen. Durch den Ausbau des Kaisers-/Rewe-Marktes und die Eröffnung des Großflughafens BER ist mit einer erheblichen Steigerung der Verkehrsmenge zu rechnen.

Da der Bau eines Tunnels oder einer Brücke nicht innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre zu erwarten ist, müssen zwingend Maßnahmen ergriffen werden, die ein Verkehrschaos im Ortszentrum von Zeuthen verhindern.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen möge beschließen:

1. Die Bürgermeisterin hat das Land Brandenburg aufzufordern, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückstau von wartenden Fahrzeugen bis in die Landestraße L401 vermeiden/verringern.
2. In Ergänzung zum Beschluss 18/04-14 vom 9.4.2014 soll die Gemeinde im Flächennutzungsplan Flächen planerisch sichern, die für eine Entlastung der Verkehrssituation durch den Bau einer zweiten Aufstellspur zwischen Schranke und Kreuzung L401/L402 notwendig sind.

Zeuthen, 09.05.2014
Knut-Michael Wichalski
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgemeinschaft B90/GRÜNE/FDP

Antrag	49/2014
An die	Vorsitzende der GVT z. K. HVB/Gemeindeverwaltung
Titel	Bewegte Kita Miersdorf
Eingereicht am	11. Mai 2014
zur GVT	21. Mai 2014

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1) in der derzeit gültigen Fassung

Begründung:

„Der Mittelpunkt in einem bewegungsfreudigen Kindergarten sind Bewegung, Wahrnehmung und Kommunikation. Sie werden von uns, als grundlegende Erkenntnis- und Ausdrucksmöglichkeit von Kindern betrachtet. Wir wollen den Kindern mehr Raum und Zeit für Bewegungsspiele, Sinneserfahrungen und Kommunikation schaffen. Und damit ihr körperliches, geistiges und emotionales Wohlbefinden fördern.“

Die Bewegungsmöglichkeiten außerhalb der Räumlichkeiten sind vielfältig und durch ein hohes Engagement des Trägers, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Fördervereins, der Eltern und nicht zuletzt der Kinder selbst liebevoll im Rahmen der Möglichkeiten gestaltet und bieten auf dem Gelände sowie in den Wäldern der näheren Umgebung viele (Bewegungs-)Möglichkeiten.

Dennoch gibt es Wetterlagen, welche die ganzheitliche Umsetzung des Bewegungskonzeptes verhindern und wie leuchten die Kinderaugen, wenn „die Großen“ Ferien haben und die Kinder mal in die Sporthalle der Grundschule dürfen. Sollten nicht alle trägereigenen Kitas ähnliche Qualitätsstandards haben. Viel wurde in den letzten Jahren für den Personalstandard unternommen, wichtig sind aber auch die räumlichen Rahmenbedingungen. Engagierte Eltern haben mit der Kitaleitung und dem Förderverein, für den Träger kostenneutral, erste Konzepte entwickelt, um den Kindern der Kita Miersdorf einen Bewegungsraum bzw. ein Bewegungshaus zu ermöglichen. Erste Entwürfe liegen vor, Spenden werden gesammelt (aktuell ist eine Spendengala geplant), Sponsoren werden gesucht, engagierte Eltern stehen in den Startlöchern, Gespräche mit der Verwaltung werden geführt. Dies muss durch die Gemeindevertretung unterstützt werden. Der Verwaltung ist daher ein klarer Handlungsauftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt,

1. Bis September 2014 eine fundierte Variantendarstellung vorzulegen, dabei sind mindestens die Varianten
 - a) eigenständiges Haus auf gemeindeeigenem Grundstück;
 - b) Anbau eines Bewegungsraumes;
 - c) Ausbau des Dachgeschosses Dorfstr. 23 und/oder ggf. Untervarianten zu betrachten.

Die Untersuchung hat die erzielbaren Raumgrößen, die notwendigen Investitionen & Unterhaltungsaufwendungen sowie die Nutzungsmöglichkeiten (inkl. Möglichkeiten der Fremdnutzung durch Tagesmütter, Sportgruppen, etc.) zu betrachten.

2. Der Kitausschuss sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Kitaleitung der Kita Dorfstr. sind geeignet und regelmäßig einzubeziehen.
3. Innerhalb des Haushalts - durch geeignete Umschichtung - Planungsmittel in Höhe von bis zu 30.000 € bereit zu stellen.

Auf Basis der abschließenden Variantenuntersuchung möge die zukünftige Gemeindevertretung die Realisierung des Vorhabens in 2015 beschließen.

Einreicher: B90/GRÜNE/FDP

Knut-Michael Wichalski

Fraktionsvorsitzender

Sebastian Haß

Berichterstatter

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 21.05.2014
Beschluss-Nr. 21-05/14

Beschlussvorlage:

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" - Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])

Begründung:

Zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit anhand von Ausführungen und Darstellungen zu den Planungsintentionen und -inhalten (Stand 12/2013). Die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der Abwägung zu behandeln und fließen entsprechend des Abwägungsergebnisses in das weitere Planverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die in der Anlage zusammengestellte Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage" beteiligt haben.

Anlage: Übersicht zur Prüfung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 "Kastanienpassage"

Zeuthen, 17.04.2014

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 29.04.2014
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 08.05.2014

Zeuthen, den

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen